

### Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV - Hochlastzeitfenster 2018

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Basierend auf den Daten des Referenzzeitraums September 2016 - August 2017, ergeben sich – gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – folgende Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahme/Jahreszeit	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
Mittelspannung	10:15-12:00 14:30-15:00	10:30-12:00	11:15-12:00	11:00-12:00 17:15-18:45
Umspannung MS/NS	-	-	-	16:45-20:00
Niederspannung	-	-	-	12:00-13:00 16:30-21:30

Die Jahreszeiten sind folgendermaßen definiert:

Frühling:	01. März – 31. Mai
Sommer:	01. Juni – 31. August
Herbst:	01. September – 30. November
Winter:	01. Dezember – 28./29. Februar

Die Gültigkeit der Hochlastzeitfenster erstreckt sich ausschließlich auf Werkzeuge. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeit.

Zur Inanspruchnahme eines Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein, die sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur orientieren.